

*der Versuch gestattet bleiben würde, im Hauptverfahren eine andere Stellungnahme des Staatsgerichtshofes herbeizuführen, wäre mit der Stellung des Staatsgerichtshofes unvereinbar, der in erster und letzter Instanz, also stets endgültig, Recht spricht.*

**2) 9. Dezember 1929 (StGH. 3/29) (RGZ. Bd. 127 Anhang S. 25).**

**Ehrentitel und Amtsbezeichnungen — Gleichheit vor dem Gesetz — Art. 109 RVerf.**

*1. Amtsbezeichnungen im Sinne des Art. 109 Abs. 4 RVerf. sind Bezeichnungen, die von dem für die Errichtung von Ämtern zuständigen Staatsorgane für die jeweiligen Amtsinhaber ohne Rücksicht auf ihre Person und ihre besondere Bewährung derart geschaffen sind, daß die in das Amt Eingewiesenen sie ohne besondere Verleihung für die Dauer der Bekleidung des Amtes (und mit einem entsprechenden Zusatz während des Ruhestandes) führen dürfen.*

*2. Berufsbezeichnungen sind Bezeichnungen, die in gleicher Weise ohne Rücksicht auf die Person und ihre besondere Bewährung Personen gewisser freier Berufe unter objektiven Voraussetzungen vorbehalten sind.*

*3. Die Verleihung von Ehrentiteln zur Auszeichnung einzelner beamteter oder nicht beamteter Personen ist auch dann mit Art. 109 Abs. 4 RVerf. nicht vereinbar, wenn die Titel auf ein Amt oder einen Beruf hinweisen. Der in Zusammenhang mit Art. 109 Abs. 1 zu verstehende Art. 109 Abs. 4 RVerf. soll den demokratischen Gedanken der Gleichheit verwirklichen. Als eine von der Reichsverfassung zugelassene Amts- oder Berufsbezeichnung kann somit nur eine solche Bezeichnung angesehen werden, die für das in Frage stehende Amt oder den in Frage stehenden Beruf ein für alle-mal derart bestimmt ist, daß weder dasselbe Amt oder derselbe Beruf mit einmal oder mehrfach in sich gesteigerten verschiedenen Titeln bezeichnet werden, noch den Beamten oder Berufspersonen außer dem ihnen von vornherein zustehenden Amts- oder Berufstitel noch ein besonderer Titel verliehen werden kann.*

**3) 17./19. Dezember 1929 (StGH. 19/1929)<sup>1)</sup> (RGZ. Bd. 127 Anh. S. 1)**

**Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs — Verfassungsstreitigkeit — Parteifähigkeit — Sachlegitimation — Volksbegehren — Grundrechte — Beamtenpflichten — Wahlfreiheit — Wahlheimnis — Art. 19, 125, 130 RVerf.**

*1. Eine Verfassungsstreitigkeit innerhalb eines Landes<sup>2)</sup> ist nicht nur ein Streit über Auslegung und Anwendung der Landesverfassung. Auch*

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Urte. des StGH. vom 22./23. Oktober 1929, abgedruckt oben zu 1; an Zeitschriftenaufsätzen vgl.: Apel, RVBl. Bd. 50 S. 757; Bilfinger, Zt. f. Pol. XX S. 81; Bleyer, DJZ. 1930, S. 13; Brandis DJZ. 1929 S. 1653; Colm, RVBl. Bd. 51 S. 461, Falck, RVBl. 50, S. 709; Görres JW. 1929, S. 3360; Hofacker, RVBl. 51, S. 33; Kaisenberg, Gesetz u. Recht Jg. 30, S. 324; Kroner, Justiz Bd. V S. 176 u. S. 270; Krüger, DJZ. 1930, S. 220; Loewenthal, RVBl. 50, S. 729; derselbe, Justiz Bd. V S. 216 u. 325; Merk, A. ö. R. Bd. 19, S. 83; Poetzsch-Heffter, DJZ. 1929, S. 1507; derselbe JW. 1929, S. 3364; derselbe RVBl. 50, S. 773; Tannert, Bayr. Verw. Bl. 1930, S. 209; Wolff, A. ö. R. 18, S. 411; Zschucke, DJZ. 1930, S. 88.

<sup>2)</sup> s. Art. 19 der Reichsverfassung.